

## **Der Lohnnachweis wird digital**

**Ab 1. Dezember 2016 müssen alle Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrem Entgeltabrechnungsprogramm einen so genannten Stammdatenabgleich durchführen. Das ist der erste Schritt zu einem neuen digitalen Lohnnachweis ab 2017. Die Änderungen sind auch für Steuerberaterinnen und –berater relevant, die für ihre Mandanten Meldungen zur Sozialversicherung durchführen.**

Der Lohnnachweis ist eine der Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, den Unternehmen für den Unfallversicherungsschutz ihrer Beschäftigten jährlich zahlen. Ab 01.01.2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung durch das neue UV-Meldeverfahren durch den digitalen Lohnnachweis abgelöst:

Der Lohnnachweis für das Beitragsjahr 2016 muss von den Arbeitgebern erstmals auf diesem neuen digitalen Weg bis zum 16. Februar 2017 übermittelt werden. Wird kein Personal beschäftigt – auch keine Aushilfen – entfällt die Meldung nach dem UV-Meldeverfahren.

### **Parallelverfahren für die Beitragsjahre 2016 und 2017**

In einer zweijährigen Übergangsphase ist für die Beitragsjahre 2016 und 2017 zusätzlich zum digitalen Lohnnachweis auch weiterhin der bisher bekannte Lohnnachweis im Online-, Papier- oder Fax-Verfahren zu erstatten. Ab dem Beitragsjahr 2018, das heißt ab 01.01.2019, erfolgt die Meldung dann ausschließlich mit dem digitalen Lohnnachweis über das neue UV-Meldeverfahren.

### **Warum parallele Meldeverfahren?**

Das neue Verfahren ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass der Beitrag der Unternehmen auch in Zukunft korrekt berechnet wird.

### **Das UV-Meldeverfahren im Überblick**

Meldungen über das UV-Meldeverfahren erfolgen ausschließlich über die gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder Ausfüllhilfen. Tipp: Immer die aktuelle Version des Entgeltabrechnungsprogramms nutzen.

Vor der Erstattung des digitalen Lohnnachweises ist im sogenannten **Vorverfahren** ein automatisierter Abgleich der Unternehmensdaten durchzuführen. So wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekter Mitgliedsnummer und veranlagten Gefahraristellen übermittelt werden. Der Abruf erfolgt automatisiert aus dem Entgeltabrechnungsprogramm, das im Unternehmen verwendet wird. Dieser Abruf muss aktiv durch den Nutzer angestoßen werden. Das kann ab 1. Dezember 2016 geschehen.

Hierfür sind folgende **Zugangsdaten erforderlich**:

- Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV)
- Mitgliedsnummer
- PIN

Die Zugangsdaten werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft ab November 2016 schriftlich mitgeteilt. Tipp: Wenn Sie als Steuerberater beauftragt sind, die Meldung für Ihre Mandanten durchzuführen, prüfen Sie spätestens zum Jahreswechsel, ob Sie entsprechenden Informationen von Ihren Mandanten erhalten haben.

Nach der erstmaligen Anmeldung im Stammdatendienst pro Beitragsjahr wird die meldende Stelle registriert. Die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft erwartet von dieser Stelle einen digitalen Lohnnachweis für das abgefragte Beitragsjahr.

Der digitale Lohnnachweis beinhaltet folgende Angaben:

- Mitgliedsnummer
- Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers
- Bezogen auf die Gefahraristellen:
  - o Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
  - o Geleistete Arbeitsstunden
  - o Anzahl der Arbeitnehmer

Zusätzlich werden über das Entgeltabrechnungsprogramm technische Merkmale übertragen, die es der Berufsgenossenschaft ermöglicht, die meldende/abrechnende Stellen zu erkennen.

Hat das Unternehmen mehrere meldende Stellen, ist für jede dieser Stellen ein Abruf und Abgleich der Stammdaten erforderlich. Die Berufsgenossenschaft erwartet dann für jeden Abruf Teillohnachweise und fasst diese in einem Beitragsbescheid zusammen.

Gehen erwartete Lohnachweise nicht ein, schätzt die Berufsgenossenschaft die zur Beitragsberechnung erforderlichen Daten.

### **Lohnnachweis ohne Entgeltabrechnungsprogramm**

Falls kein Entgeltabrechnungsprogramm benutzt wird, ist für die Abgabe der Meldung eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe zu verwenden.

### **Weitere Informationen**

Weitere und detailliertere Informationen zum digitalen Lohnnachweis und zum neuen UV-Meldeverfahren stehen in der Broschüre „Informationen und wichtige Termine zum UV-Meldeverfahren der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften“ zur Verfügung, Diese – sowie einen Erklärfilm zum digitalen Lohnnachweis – finden Sie auf den Seiten der für das Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft sowie im Internetauftritt des Verbandes der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, unter [www.dguv.de/uv-meldeverfahren](http://www.dguv.de/uv-meldeverfahren).